

STELLUNGNAHME

Abhängigkeitsverhältnisse zu einem Leistungsanbieter und Geeignetheit als Vormundin

Im Jugendamt wird diskutiert, ob es im Vormundschaftsrecht – analog zum Betreuungsrecht – eine Norm gibt, nach der die Fachkraft einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe wegen der Gefahr von Interessenkollisionen nicht zur Pflegerin/Vormundin eines ihr anvertrauten Kindes bestellt werden kann.

*

I. Rechtslage bis 31.12.2022

Nach § 1791a Abs. 3 S. 1 Halbs. 2 BGB darf ein Verein eine Person, die das Kind in einem Heim des Vereins betreut, nicht mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Vereinsvormundschaft bei Bestellung des Vereins zum Vormund betraut werden. Diese Regelung gilt für die persönliche Bestellung einer Fachkraft nach allgemeiner Meinung analog.¹ Weitergehend wird teilweise angenommen, dass analog § 1897 Abs. 3 BGB ein Bestellungsverbot auch dann anzunehmen ist, wenn die für den Verein tätige Person zwar das Kind nicht unmittelbar in einer Einrichtung des Vereins betreut, aber zu der Einrichtung, in der das Kind lebt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht.²

II. Rechtslage ab 1.1.2023

Ab 1.1.2023 ist insoweit die Regelung in § 1784 Abs. 2 Nr. 4 BGB nF zu beachten, nach der eine Person, die zu einer Einrichtung, in der das Kind lebt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, nicht ausgewählt und bestellt werden kann.

Ein Abweichen von dieser Regel kommt ebenso wie im Betreuungsrecht nach § 1816 Abs. 2 S. 2 BGB nF in Betracht, wenn bezogen auf eine bestimmte Vormundschaft die konkrete Gefahr einer Interessenkollision nicht besteht und sofern die Person als die am besten geeignete Vormundin iSd § 1778 Abs. 1 BGB nF anzusehen ist,

¹ Hoffmann JAmt 2013, 554.

² BeckOGK/Hoffmann BGB, Stand: 1.10.2022, BGB § 1791a Rn. 82; Staudinger/Veit BGB, 2020, BGB § 1779 Rn. 19.

etwa eine die Minderjährige (m/w/d*) in einer Erziehungsstelle voraussichtlich dauerhaft betreuende Person.³ Besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zu Trägern von Sozialleistungen, die für die Minderjährige bzw. die Familie teilstationäre oder ambulante Leistungen erbringen, ist dies kein Ausschlussgrund, aber bei der Prüfung der Eignung nach § 1779 Abs. 1 BGB nF zu berücksichtigen.⁴

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jew. in einer DIJuF-Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

³ BeckOGK/B. Hoffmann, Stand: 1.8.2022, BGB nF VormR/BetR 2023 § 1784 Rn. 31.

⁴ BeckOGK/B. Hoffmann BGB nF VormR/BetR 2023 § 1784 Rn. 32 (Fn. 3).